

## Synopse

### Teilrevision PBG – Teil 2: Anpassungen aufgrund von parlamentarischen Vorstössen und Erfahrungen aus der Praxis

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
	<b>Planungs- und Baugesetz (PBG)</b>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung[SR 700] und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 <sup>1)</sup> (Stand 1. September 2013) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 3</b> Zuständigkeiten – Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst</p> <p>a) Änderungen des kantonalen Richtplanes ohne wesentliche räumliche Auswirkungen;</p> <p>b) kantonale Nutzungs-, Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung;</p> <p>c) die Regionalpläne und die Trägerschaft von Agglomerationsprogrammen;</p> <p>d) die Sicherung kantonaler Planungen;</p> <p>e) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzbereinigungen für kantonale Zwecke.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <del>die Regionalpläne und die Trägerschaft</del> <u>Trägerschaften</u> von Agglomerationsprogrammen;</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

<sup>1)</sup> BGS [721.11](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>2</sup> Er regelt auf dem Verordnungsweg</p> <p>a) die Baubegriffe und ist ermächtigt, den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu erklären;</p> <p>b) die Einzelheiten des Baubewilligungs- und Einspracheverfahrens, auch mit den elektronisch eingerichteten Abläufen;</p> <p>c) die Koordinationsstelle für kantonale Entscheide im Planungs- und Baubewilligungsverfahren;</p> <p>d) die besonderen Anforderungen an die Energieeffizienz von Bauten und Anlagen von Arealbebauungen und Bebauungsplänen;</p> <p>e) das übrige Ausführungsrecht zu diesem Gesetz.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne.</p>	<p><sup>2</sup> Er regelt auf dem Verordnungsweg:</p> <p>a) die <del>Baubegriffe und ist ermächtigt, den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu erklären</del> <u>baurechtlichen Begriffe samt den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu erklären notwendigen Masszahlen</u>;</p> <p>a1) die Einzelheiten zur Vornahme einer Nutzungsübertragung;</p> <p>a2) die weitgehende Harmonisierung des zugerischen Baurechts;</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, <del>Zonen- und Bebauungspläne</del> <u>Zonen- und Sondernutzungspläne, sofern er in der gleichen Sache über Beschwerden entscheiden muss.</u></p>
<p><b>§ 5</b> Zuständigkeiten – Baudirektion</p> <p><sup>1</sup> Die Baudirektion fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Baudirektion</p> <p>a) führt den kantonalen Richtplan nach;</p> <p>b) beschliesst kleine Änderungen von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen;</p>	<p><sup>1</sup> Die Baudirektion fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes <u>durch die Behörden.</u></p> <p>b) beschliesst <del>kleine Änderungen von kantonalen Zonen-</del> <u>kantonale Nutzungs- und Sondernutzungsplänen</u> <del>Sondernutzungspläne</del>;</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p>c) genehmigt die gemeindlichen Richtpläne, Erschliessungs-, Baulinien und Strassenpläne;</p> <p>d) trifft für den Kanton die weiteren Entscheide, sofern dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung keine andere zuständige Behörde bezeichnet.</p>	<p>b1) beschliesst die Sicherung kantonaler Planungen;</p> <p>c) genehmigt die gemeindlichen Richtpläne, <del>Erschliessungs-, Baulinien Bauvorschriften, Zonen- und Strassenpläne</del> <u>Sondernutzungspläne unter Vorbehalt von § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes;</u></p>
<p><b>§ 7</b> Zuständigkeiten – Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erlassen ihre Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne durch allgemeinverbindliche Beschlüsse.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst</p> <p>a) gemeindliche Richtpläne;</p> <p>b) gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne;</p> <p>c) Bebauungspläne und kleine Änderungen von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen im einfachen Verfahren gemäss § 40;</p> <p>d) unwesentliche Änderungen des Zonenplanes wie Berichtigungen oder Korrekturen aufgrund eines Versehens oder von planerisch unzweckmässig verlaufenden Zonengrenzen. Die öffentliche Auflage kann unterbleiben, die Betroffenen sind jedoch anzuhören;</p> <p>e) die Sicherung gemeindlicher Planungen;</p> <p>f) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzbereinigungen für gemeindliche Zwecke.</p>	<p>c) <u>einfache</u> Bebauungspläne und kleine Änderungen von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und <u>ordentlichen</u> Bebauungsplänen im einfachen-Verfahren gemäss § 40 <u>§ 40;</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheidungen für die Gemeinde und erfüllt die baupolizeilichen Aufgaben im ganzen Gemeindegebiet. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann seine Befugnisse als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde teilweise an eine untere gemeindliche Behörde delegieren.</p>	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheidungen für die Gemeinde und erfüllt <del>die</del><u>alle</u> baupolizeilichen Aufgaben im <del>ganzen</del> Gemeindegebiet. <del>Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes, sofern dieses Gesetz oder weitere Erlasse nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.</del></p>
<p><b>§ 10</b> Kantonale Bauvorschriften – Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen</p> <p><sup>1</sup> Die Erstellung und die Veränderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen der Zustimmung des Kantons und der anschliessenden Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung einer landwirtschaftlichen Wohnbaute und die vollständige Zweckänderung eines schützenswerten oder unter Schutz gestellten Denkmals[Denkmalschutzgesetz vom 26. April 1990 (BGS <a href="#">423.11</a>).] sind als Ausnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung[Bundesgesetz über die Raumplanung, Änderung vom 20. März 1998, Art. 24d (SR <a href="#">700</a>).] zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Siedlungen, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten und einzuordnen, dass sie zusammen mit der Umgebung und Landschaft eine gute Gesamtwirkung erzielen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 10b</b> Hochhäuser</p> <p><sup>1</sup> Hochhäuser sind Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30 m.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind dort zulässig, wo die Bauvorschriften, der Zonenplan und ein Bebauungsplan sie vorsehen.</p>
<p><b>§ 12</b> Kantonale Bauvorschriften – Waldabstand – Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen im Wald</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>1</sup> Einzelne Bauten und Anlagen sowie Baulinien müssen einen Waldabstand von mindestens 12 m einhalten.</p> <p><sup>2</sup> Das Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren nach § 45 gilt sinngemäss auch für forstliche Bauten und Anlagen sowie für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald.</p>	<p><sup>1</sup> Einzelne Bauten und Anlagen sowie Baulinien müssen <del>einen Waldabstand von mindestens 12 m</del> <u>folgende Waldabstände</u> einhalten:</p> <p>a) unterirdische Bauten und Anlagen sowie Tiefbauten 10 m;</p> <p>b) über dem massgebenden Terrain errichtete Bauten und Anlagen 12 m.</p>
	<p><b>§ 15a</b> Gemeindlicher Quartiergestaltungsplan</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für die bauliche Entwicklung eines Gebiets nach Einbezug der Bevölkerung, insbesondere der Nachbarschaft Quartiergestaltungspläne erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Diese Pläne sind Grundlage für die Ausarbeitung und Beurteilung von Bebauungsplänen mit einer Erhöhung des in Einzelbauweise zulässigen Nutzungsmasses von mehr als 50 % sowie zur Ausscheidung von öffentlichen Quartierfreiräumen.</p> <p><sup>3</sup> Sie entwickeln folgende Verbindlichkeiten:</p> <p>a) Für die gemeindlichen Behörden sind sie nur im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung verbindlich.</p> <p>b) Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind sie unverbindlich.</p>
<p><b>§ 16</b> Gemeindlicher Zonenplan</p> <p><sup>1</sup> Der gemeindliche Zonenplan bestimmt für das Gebiet der betreffenden Gemeinde die Nutzungszonen.</p> <p><sup>2</sup> Er berücksichtigt die Richtpläne und weist die bundesrechtlich geschützten Landschaftsteile sowie die kantonalen Zonen- und Regionalpläne aus.</p>	<p><b>§ 16 Aufgehoben.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><b>§ 18</b> Gemeindliche Zonen</p> <p><sup>1</sup> Gemeindliche Zonen sind:</p> <p>a) die Wohnzonen, Arbeitszonen, Kernzonen, Bauzonen mit speziellen Vorschriften, Reserve-Bauzonen sowie die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Diese Zonen sind Bauzonen;</p> <p>b) die Zonen für die Landwirtschaft, die Weilerzonen, die Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung sowie die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften. Diese Zonen sind keine Bauzonen;</p> <p>c) die Schutzzonen, welche innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen andere Zonen überlagern können oder für sich bestehen.</p> <p><sup>2</sup> In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften zulässig.</p>	<p><b>§ 18</b> <del>Gemeindliche Zonen</del>Gemeindlicher Zonenplan</p> <p><sup>1</sup> <del>Gemeindliche</del> Der Zonenplan bestimmt die zulässige Nutzung des Bodens, berücksichtigt die Richtpläne und weist die kantonalen Zonen <del>sind</del>:aus.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <del>In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften zulässig.</del> Gemeindliche Zonen sind:</p> <p>a) die Wohnzonen, Arbeitszonen, Kernzonen, Bauzonen mit speziellen Vorschriften sowie die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Diese Zonen sind Bauzonen;</p> <p>b) die Zonen für die Landwirtschaft, die Weilerzonen, die Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung sowie die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften. Diese Zonen sind keine Bauzonen;</p> <p>c) die Schutzzonen, welche innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen andere Zonen überlagern können oder für sich bestehen.</p> <p><sup>3</sup> In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften sowie in Wohn- und Mischzonen sind Mindestanteile für den preisgünstigen Wohnungsbau bei Neueinzonung, Umzonung sowie Aufzonung von einer Fläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> und bei ordentlichen Bebauungsplänen zulässig.</p>
<p><b>§ 19</b> Wohnzonen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>1</sup> Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.</p>	<p><del><sup>1</sup> Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.</del> <u>dem Wohnen vergleichbare Zwecke sowie familienergänzende Betreuung bestimmt.</u></p> <p><sup>2</sup> Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.</p>
<p><b>§ 23</b> Reserve-Bauzonen</p> <p><sup>1</sup> Die Reserve-Bauzonen sind den Bauzonen gleichgestellt. Sie umfassen Land, dessen künftige Nutzung bestimmt und dessen Erschliessung etappiert ist.</p> <p><sup>2</sup> Bis zur Erschliessung dienen Reserve-Bauzonen grundsätzlich der bisherigen Nutzung.</p>	<p><b>§ 23</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 26</b> Zonen des öffentlichen Interesses</p> <p><sup>1</sup> Die Zonen des öffentlichen Interesses dienen dem Gemeinwohl. Sie können Frei- und Grünflächen enthalten oder Bauten und Anlagen, welche überwiegend öffentlich-rechtlichen Körperschaften dienen.</p> <p><sup>2</sup> In den Zonen des öffentlichen Interesses sind private Bauvorhaben zulässig, wenn sie dauernd öffentlichen Interessen dienen, dieser Zweck dinglich gesichert ist und auf den Heimschlag nach § 55 verzichtet wird.</p>	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Bauvorschriften unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen einzelfallweise fest.</p>
<p><b>§ 29</b> Arealbebauungen</p> <p><sup>1</sup> Auf einer zusammenhängenden Landfläche von mindestens 2000 m<sup>2</sup> innerhalb der Bauzonen steht es einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller frei, einen Arealbebauungsplan bei der Baubehörde einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Weist eine Arealbebauung Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise gemäss Abs. 3 auf, kann diese im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.</p>	<p><b>§ 29</b> <i>Aufgehoben.</i></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>3</sup> Die Gemeinden bestimmen in den Bauordnungen die Anforderungen an die Arealbebauungen und regeln die zulässigen Abweichungen von der Einzelbauweise. Die gemeindlichen Vorschriften müssen insbesondere gewährleisten, dass Arealbebauungen</p> <p>a) eine besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume aufweisen;</p> <p>b) sich besonders gut in das Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen.</p> <p><sup>4</sup> Arealbebauungen können etappenweise realisiert werden. Änderungen an ganz oder teilweise erstellten Arealbebauungen</p> <p>a) sind nur mit Rücksicht auf das Ganze bewilligungsfähig;</p> <p>b) bedürfen der Zustimmung jener Eigentümerinnen und Eigentümer der Arealfläche, welche von den Änderungen wesentlich stärker belastet werden. Die erforderliche Zustimmung liegt vor, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer der anrechenbaren Geschossfläche der Arealbebauung mit den Änderungen einverstanden ist.</p>	
<p><b>§ 30</b> Regionalpläne</p> <p><sup>1</sup> Regionalpläne lösen gemeinsame planerische Aufgaben von Gemeinden im einzelnen, wo sich die gemeindlichen Pläne anders nicht befriedigend aufeinander abstimmen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Regionalpläne sind Sondernutzungspläne in Teilgebieten zweier oder mehrerer Gemeinden. Sie gehen den gemeindlichen Zonenplänen vor und können Bestandteile von Baulinien-, Strassen- und Bebauungsplänen enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton führt die Regionalplanung auf Antrag einer Gemeinde durch. Er beteiligt die direktbetroffenen Gemeinden an der Planungsarbeit.</p>	<p><b>§ 30</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 32</b> Bebauungspläne</p>	



<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>1</sup> Gemeindliche Bebauungspläne bestimmen die Bauweise über eine funktional zusammenhängende Landfläche innerhalb der Bauzone. Weisen sie wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise auf, so können darin Abweichungen von den kantonalen und gemeindlichen Bauvorschriften festgelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wesentliche Vorteile im Sinne von Abs. 1 sind</p> <p>a) besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume;</p> <p>b) besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild.</p> <p><sup>3</sup> Bestandteile sind in der Regel Baulinienpläne und Vorschriften über die Art und das Mass der Ausnützung der Grundstücke, die Verkehrserschliessung, die Anordnung der Baukörper, die Geschosszahl, die Gebäudehöhe, die Dachform, die Abstände und insbesondere über die Umgebung.</p> <p><sup>4</sup> Wird in einem Gebiet mit Bebauungsplanpflicht ein Bebauungsplan abgelehnt, so muss die Gemeinde auf ihre Kosten einen neuen Bebauungsplan ausarbeiten, sofern sie einen solchen verlangt, und spätestens innerhalb von drei Jahren erstinstanzlich beschliessen. Kommt dieser Beschluss nicht zu Stande, entfällt die Bebauungsplanpflicht und Baugesuche sind nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.</p>	<p><sup>2</sup> Wesentliche <del>Vorteile</del><u>Vorzüge</u> im Sinne von Abs. 1 sind:</p> <p><sup>3</sup> Bestandteile sind <del>in der Regel unter anderem</del> <u>Baulinienpläne und</u> <del>Vorschriften</del> über die Art und das Mass der <del>Ausnützung</del><u>Nutzung</u> der Grundstücke, die Verkehrserschliessung, die Anordnung der Baukörper, die <del>Geschosszahl</del>, <u>Gesamthöhe</u>, die <del>Gebäudehöhe</del>, die <del>Dachform</del>, die <del>Abstände</del> und insbesondere über die <del>Umgebung</del><u>Freiräume</u>.</p>
	<p><b>§ 32<sup>bis</sup></b> Einfache Bebauungspläne</p> <p><sup>1</sup> Der Erlass eines einfachen Bebauungsplans muss entweder von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, welche mindestens über die Hälfte der Bebauungsplanfläche verfügen, beantragt werden oder der Entscheid muss vom Gemeinderat ausgehen.</p> <p><sup>2</sup> Einfache Bebauungspläne können beschlossen werden, wenn:</p> <p>a) diese die Vorzüge gemäss § 32 dieses Gesetzes aufweisen;</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
	<p>b) die vom Bebauungsplan erfasste Fläche mindestens 2000 m<sup>2</sup> beträgt.</p> <p><sup>3</sup> Erfüllt ein Bebauungsplan die Voraussetzungen von Abs. 1, sind folgende Abweichungen von der Einzelbauweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Geschoszahl darf um ein Geschoss erhöht werden.</li><li>b) Das Nutzungsmass darf um maximal 20 % erhöht werden.</li><li>c) Die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände dürfen unterschritten werden.</li><li>d) Die maximal zulässige Gebäudelänge darf um höchstens 50 % überschritten werden.</li></ul>
	<p><b>§ 32<sup>ter</sup></b> Ordentliche Bebauungspläne</p> <p><sup>1</sup> Ordentliche Bebauungspläne können beschlossen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) diese die Vorzüge gemäss § 32 dieses Gesetzes aufweisen;</li><li>b) diese das Ergebnis eines Planerwettbewerbs mit mindestens drei Planerteams sind;</li><li>c) diese auf einem Quartiergestaltungsplan unter geeignetem Einbezug der Bevölkerung, namentlich der Nachbarschaft fussen, sofern das in Einzelbauweise zulässige Nutzungsmass mit der Planung um mehr als 50 % erhöht wird.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Einsitznahme einer Vertretung der Gemeinde in der den Planerwettbewerb beurteilenden Jury ist zwingend.</p> <p><sup>3</sup> Erfüllt ein Bebauungsplan die Voraussetzungen von Abs. 1, sind auch grössere Abweichungen von der Einzelbauweise zulässig, die Nutzungsart muss jedoch gewahrt bleiben.</p>
<p><b>§ 32c</b> Mitbenutzung durch Private</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Erschliessungsanlagen, die Mitbenutzung und den Ausbau durch Dritte gegen volle Entschädigung zu dulden, sofern dies zumutbar ist und eine zweckmässige technische Lösung vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Können sich die Beteiligten nicht einigen, enteignet der Gemeinderat die erforderlichen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Auf Begehren der Beteiligten oder des Gemeinderates wird die Entschädigung von der Schätzungskommission festgesetzt. Diese entscheidet auch über strittige Unterhaltsregelungen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Erschliessungsanlagen, die Mitbenutzung <del>und den Ausbau</del> durch Dritte gegen volle Entschädigung zu dulden, sofern dies zumutbar ist und eine zweckmässige technische Lösung vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Auf Begehren der <del>Beteiligten</del><u>Belasteten</u> oder <del>des Gemeinderates</del><u>berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümer</u> wird die Entschädigung von der Schätzungskommission festgesetzt. Diese entscheidet auch über strittige Unterhaltsregelungen.</p>
<p><b>§ 34</b> Baulinienraum</p> <p><sup>1</sup> Im Baulinienraum sind von der öffentlichen Planaufgabe an neue Bauten und Anlagen unzulässig.</p> <p><sup>2</sup> Um- oder Aufbauten an den von Baulinien betroffenen Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern das Gemeinwesen bei der Inanspruchnahme des Baulinienraums den damit geschaffenen Mehrwert nicht entschädigen muss (Reverspflicht).</p> <p><sup>3</sup> Kleinbauten, Parkierungs- und Erschliessungsanlagen sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen.</p>	<p><sup>3</sup> Kleinbauten, Parkierungs-, <u>Erschliessungsanlagen</u> und <u>Erschliessungsanlagen dergleichen</u> sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen.</p>
<p><b>§ 36</b> Erlass von kantonalen Richtplänen</p> <p><sup>1</sup> Die Baudirektion lässt kantonale Richtpläne vor der Beschlussfassung durch die zuständige Behörde während 60 Tagen öffentlich auflegen.</p> <p><sup>2</sup> Wer beim kantonalen Richtplanverfahren mitwirken will, kann der Baudirektion während der Auflagefrist schriftlich Eingaben unterbreiten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Baudirektion lässt kantonale Richtpläne vor der Beschlussfassung durch die zuständige Behörde <del>während 60 Tagen</del> öffentlich auflegen.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>3</sup> Die Baudirektion fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Sie unterbreitet ihren Bericht der Behörde, die den Richtplan beschliesst, und orientiert die Absender der Eingaben.</p>	
<p><b>§ 37</b> Erlass von gemeindlichen Richtplänen</p> <p><sup>1</sup> Die gemeindlichen Richtpläne sind gemäss dem Verfahren der Zonenplanung, jedoch durch den Gemeinderat, zu erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdemöglichkeit gemäss § 41 entfällt.</p>	<p><b>§ 37</b> Erlass <del>von</del><u>des</u> gemeindlichen <del>Richtplänen</del><u>Richtplans</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Sofern eine Gemeinde bei ihrer Planung einen gemeindlichen Richtpläne sind Richtplan einsetzen will, ist er</del> gemäss dem Verfahren der <u>gemeindlichen</u> Zonenplanung, jedoch durch den Gemeinderat, zu erlassen.</p>
	<p><b>§ 37a</b> Erlass von gemeindlichen Quartiergestaltungsplänen</p> <p><sup>1</sup> Gemeindliche Quartiergestaltungspläne sind gemäss dem Verfahren der gemeindlichen Zonenplanung durch den Gemeinderat zu erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdemöglichkeit gemäss § 41 entfällt.</p>
<p><b>§ 38</b> Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</p> <p><sup>1</sup> Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne oder gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein, bzw. lässt ihren Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innert 30 Tagen vorzunehmen, danach wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat.</p>	<p><b>§ 38</b> Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen <del>sowie von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</del></p> <p><sup>1</sup> Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne <del>oder gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne</del> erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein, <del>bzw. lässt ihren Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innert 30 Tagen vorzunehmen, danach</del> <u>Danach</u> wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die <del>Gewährleistung</del><u>Gewährung</u> des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.</p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>3</sup> In einfachen Fällen kann auf Vorprüfung und Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einsprucherecht ist zu gewährleisten.</p> <p><sup>4</sup> Rechtskräftige Beschlüsse sind von der zuständigen Behörde zur Orientierung der Öffentlichkeit im Amtsblatt zu publizieren.</p>	<p><sup>3</sup> In einfachen Fällen kann auf <del>Vorprüfung und</del> die Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einsprucherecht ist zu gewährleisten.</p>
<p><b>§ 38a</b> Erlass von Planungszonen</p> <p><sup>1</sup> Während der Auflagefrist von 30 Tagen kann, wer von einer Planungszone betroffen ist, bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.</p>	<p><sup>1</sup> Während der Auflagefrist von <del>30 Tagen</del> <u>öffentlichen Auflage</u> kann, wer von einer Planungszone betroffen ist, bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.</p>
<p><b>§ 39</b> Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen</p> <p><sup>1</sup> Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den bereinigten Entwurf während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Amtsblatt zweimal anzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup> Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Berechtigung dazu ist nicht beschränkt.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der Auflagefrist stimmt die Gemeinde über die Anträge des Gemeinderates in Kenntnis der Einwendungen und der Vorbehalte der Baudirektion ab. Mit der Abstimmung sind die Einwendungen erledigt.</p>	<p><b>§ 39</b> Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und <u>ordentlichen</u> Bebauungsplänen</p> <p><sup>1</sup> Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder <u>ordentliche</u> Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. <del>Die Vorprüfung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen.</del></p> <p><sup>2</sup> Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den bereinigten Entwurf <del>während 30 Tagen</del> öffentlich auf. Die Auflage ist im Amtsblatt <del>zweimal</del> anzuzeigen.</p>
	<p><b>§ 39a</b> Erlass von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen sowie von einfachen Bebauungsplänen</p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
	<p><sup>1</sup> Das Verfahren für den Erlass von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen sowie von einfachen Bebauungsplänen richtet sich grundsätzlich nach der Bestimmung von § 38 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne bedürfen überdies einer Vorprüfung durch die Baudirektion.</p>
<p><b>§ 40</b> Einfaches Verfahren für gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst, sofern die Baudirektion ihre Zustimmung erteilt hat, die Auflagefrist unbenutzt verstrichen ist und allfällige Einwendungen ohne Benachteiligung Dritter gütlich haben beigelegt werden können,</p> <p>a) kleine Änderungen von rechtskräftigen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen;</p> <p>b) Bebauungspläne, welche nicht wesentlich von den ordentlichen Zonenvorschriften abweichen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst, <del>sofern die Baudirektion ihre Zustimmung erteilt hat, die Auflagefrist unbenutzt verstrichen ist und allfällige Einwendungen ohne Benachteiligung Dritter gütlich haben beigelegt werden können,</del></p> <p>b) <u>einfache</u> Bebauungspläne, <del>welche nicht wesentlich von den ordentlichen Zonenvorschriften abweichen</del> <u>gemäss § 32bis.</u></p>
<p><b>§ 41</b> Publikation von Beschlüssen über gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne; Beschwerdemöglichkeit</p> <p><sup>1</sup> Jeder Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen ist vom Gemeinderat zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Publikation nennt den Gegenstand des Beschlusses, enthält eine Rechtsmittelbelehrung und verweist auf die öffentliche Auflage.</p> <p><sup>3</sup> Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben, wer von den Vorschriften oder Plänen besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschlusses der Gemeinde hat.</p>	<p><sup>1</sup> Jeder Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen ist vom Gemeinderat <u>zweimal einmal</u> im Amtsblatt zu publizieren und <del>während 20 Tagen</del> öffentlich aufzulegen.</p>
<p><b>§ 42</b> Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</p>	<p><b>§ 42</b> Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und <u>ordentlichen</u> Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>1</sup> Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch den Regierungsrat erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinden muss gewahrt bleiben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache. Die Genehmigungen durch den Regierungsrat haben innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, sofern keine Beschwerden eingereicht worden sind.</p> <p><sup>3</sup> Ändert der Regierungsrat gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt er sie ganz oder teilweise auf, hat er seinen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p><sup>4</sup> Die Genehmigung nach Abs. 1 ist nach den Vorschriften über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu veröffentlichen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder <u>ordentlichen</u> Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch <u>den Regierungsrat</u> <del>die Genehmigungsbehörde</del> erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinden muss gewahrt bleiben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache. <del>Die Genehmigungen durch den Regierungsrat haben innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, sofern keine Beschwerden eingereicht worden sind.</del></p> <p><sup>3</sup> Ändert <del>der Regierungsrat</del> <u>die Genehmigungsbehörde</u> gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt <u>er</u> <del>sie</del> sie ganz oder teilweise auf, hat <del>er</del> <u>er</u> <del>sein</del> <u>sie</u> <del>ihren</del> <u>ihren</u> Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und <del>während 30 Tagen</del> <u>während 30 Tagen</u> öffentlich aufzulegen.</p>
<p><b>§ 43</b> Genehmigung gemeindlicher Richtpläne</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet gemeindliche Richtpläne, ohne die Quartiergestaltungspläne, der Baudirektion zur Genehmigung.</p> <p><sup>2</sup> Die Genehmigung ist vom Gemeinderat mit Amtsblattpublikation bekanntzumachen.</p>	<p><b>§ 43</b> Genehmigung gemeindlicher Richtpläne <u>des gemeindlichen Richtplans</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Der</del> <u>Sofern der Gemeinderat einen gemeindlichen Richtplan erlässt,</u> unterbreitet <del>gemeindliche Richtpläne, er ihn,</del> ohne die Quartiergestaltungspläne, der Baudirektion zur Genehmigung.</p>
<p><b>§ 45</b> Ablauf des Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahrens</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>1</sup> Das Baugesuch ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Es wird am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt publiziert. Abweichende Auflagefristen aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Wer vom Baugesuch besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, ist zur Baueinsprache berechtigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Einsprache muss innert der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p> <p><sup>4</sup> In einfachen Fällen, insbesondere wenn keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt sind oder das nachbarliche Einverständnis vorliegt, ist von der Auflage und Publikation des Baugesuchs abzusehen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Das Baugesuch ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Es wird am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt publiziert. Abweichende Auflagefristen aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten zu publizieren.</del></p>
<p><b>§ 46</b> Koordination, Entscheid und Fristen im Baubewilligungs- und Einspracheverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde holt bei der kantonalen Koordinationsstelle die erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen ein und eröffnet sie zusammen mit allfälligen Einspracheentscheiden gemeinsam mit ihrem Entscheid über das Baugesuch.</p> <p><sup>2</sup> Dabei räumt die verfahrensleitende gemeindliche Dienststelle der kantonalen Koordinationsstelle eine Frist von 30 Tagen ein, um kantonale Entscheide beizubringen.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Baugesuchsunterlagen vollständig, so entscheidet die zuständige Gemeindebehörde</p> <p>a) innert zwei Monaten über das Baugesuch;</p> <p>b) innert je drei Monaten über ein Gesuch für einen Bebauungsplan im Verfahren gemäss § 40, über ein Baugesuch mit Baueinsprachen oder ein Baugesuch für eine Arealbebauung.</p>	<p><b>§ 46</b> <del>Koordination, Entscheid und Fristen im Baubewilligungs- über Baugesuch und Einspracheverfahren Baueinsprachen</del></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>4</sup> Behörden und Dienststellen müssen Fristüberschreitungen und Erstreckungen begründen.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 46a</b> Geltungsdauer von Baubewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Die Baubewilligung entfällt, wenn nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft mit dem Bau begonnen wird. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens dreimal um jeweils ein Jahr verlängern.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungen für Arealbebauungen sind in der Regel drei Jahre seit Rechtskraft gültig. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens zweimal um jeweils zwei Jahre verlängern.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 46c</b> Inanspruchnahme von Drittgrundstücken: Umfang</p> <p><sup>1</sup> Jede Grundeigentümerschaft ist berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten und vorübergehend zu benutzen, soweit es, Vorbereitungshandlungen eingeschlossen, für die Erstellung, die Veränderung oder den Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen nötig und mit verhältnismässigem Aufwand nicht anders möglich ist und soweit dadurch das Eigentum der Betroffenen bzw. des Betroffenen nicht unzumutbar gefährdet oder beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Recht ist möglichst schonend und gegen volle Entschädigung auszuüben. Der ursprüngliche Zustand des Nachbargrundstücks ist nach Abschluss der Inanspruchnahme wiederherzustellen.</p>
	<p><b>§ 46d</b> Inanspruchnahme von Drittgrundstücken: Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Inanspruchnahme ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen von der Bauherrschaft genau und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Stimmt die Betroffene bzw. der Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung nicht zu oder einigen sich die Beteiligten über die Entschädigung nicht, entscheidet auf Begehren der Bauherrschaft die örtliche Baubehörde rasch über die Zulässigkeit des Begehrens.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
	<sup>3</sup> Über die Entschädigung entscheidet die Schätzungskommission im Nachgang [§§ 62 ff. PBG; §§ 40 ff. V PBG].
	<b>6.3 Fristen</b>
	<p><b>§ 47a</b> Gesetzliche Fristen und Behandlungsfristen</p> <p><sup>1</sup> Es gelten folgende Auflagefristen:</p> <p>a) 20 Tage für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Baugesuch</li></ol> <p>b) 30 Tage für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Planungszone;</li><li>2. Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungsplänen;</li><li>3. Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen.</li></ol> <p>c) 60 Tage für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erlass und Änderung des kantonalen Richtplans.</li></ol> <p><sup>2</sup> Es gelten folgende Behandlungsfristen:</p> <p>a) Ein Monat für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. kantonale Entscheide der kantonalen Koordinationsstelle.</li></ol> <p>b) Zwei Monate für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Baugesuche ohne Einsprachen.</li></ol> <p>c) Drei Monate für:</p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Baugesuche mit Einsprachen;</li><li>2. Vorprüfung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungsplänen;</li><li>3. Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungsplänen ohne Beschwerden.</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Behandlungsfristen beginnen zu laufen, sobald die Gesuchsunterlagen vollständig sind und – bei Baugesuchen – sobald die Auflagefrist abgelaufen ist. Fristüberschreitungen oder -erstreckungen müssen auf Begehren von den zuständigen Behörden begründet werden.</p>
<p><b>§ 71</b> Bisherige Pläne und Bauvorschriften</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden passen bis Ende 2016 ihre Vorschriften an dieses Gesetz an.</p> <p><sup>2</sup> Die gemeindlichen Bauvorschriften sind bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, an die Baubegriffe und Messweisen der IVHB anzupassen, sofern der Regierungsrat den Beitritt zur IVHB erklärt hat.</p> <p><sup>3</sup> Diese Anpassungen dürfen für die Baugrundstücke die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten nicht vermindern.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden passen <del>bis Ende 2016 ihre Vorschriften</del> <u>ihre Vorschriften bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, an dieses Gesetz sowie an die sich an der IVHB orientierenden Baubegriffe und Messweisen der Verordnung an.</u></p> <p><sup>2</sup> Die <del>gemeindlichen Bauvorschriften sind bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, an</del> <u>Diese Anpassungen dürfen für die Baugrundstücke die Baubegriffe bisherigen Bau- und Messweisen der IVHB anzupassen, sofern der Regierungsrat den Beitritt zur IVHB erklärt hat</u> <del>Nutzungsmöglichkeiten nicht vermindern.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Diese Anpassungen dürfen für die Baugrundstücke die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten nicht vermindern</del> <u>Bisherige Reserve-Bauzonen bleiben gültig, sind aber bis zur nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, freizugeben.</u></p>
	<p><b>§ 71a</b> Beurteilung nach bisherigem Recht</p> <p><sup>1</sup> Das bisherige Recht findet Anwendung auf:</p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017; Vorlage Nr. 2737.2 (Laufnummer 15428)</b>
<p><sup>4</sup> Bestehende Gebäude, welche einen bundesrechtlich bestimmten Baustandard[SR <a href="#">730.0</a>] erreichen, dürfen die von Grenz-, Gebäude-, Gewässer-, Strassenabstands- und Baulinienvorschriften oder gegenüber Parkplätzen festgelegten Abstände mit einer Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie um höchstens 20 cm überragen.</p>	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug,  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Daniel Thomas Burch  Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart  Publiziert im Amtsblatt am ...